



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 15.01

Datum: 06. AUG. 2021

Impftaxi ab 1. Mai 2021
AF1573/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über die Nachfrage, die Kosten und die organisatorischen Abläufe bei den sog. Impftaxis gerichtet. Zeitlich sind die Fragen 1 und 2 auf den im Zeitpunkt der Fragestellung „derzeitigen“ Stand bezogen, Frage 3 auf das Gesamtkostenvolumen seit dem 1. Mai bis zum Zeitpunkt der Fragestellung. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig). Für einen ganz allgemein angestrebten Gesamtüberblick sprechen auch Ihre Anfragen AF1472/21 und AF1429/21.

Den mit der Anfrage erstrebten allgemeinen Gesamtüberblick kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Seit 5. März 2021 ist das Impftaxi für die Dresdner Bürgerinnen und Bürger unterwegs.

Dazu ergeben sich weitere Fragen:

1. Wie ist derzeit die Nachfrage für das Impftaxi?“

Die Nachfrage ist deutlich rückläufig. Für den Monat Juli wurden uns rund 280 Fahrtbuchungen gemeldet. Die Abrechnungen liegen uns noch nicht vor. Für den Monat August wurden uns bislang von den Fahrdienstleistern nochmals deutlich weniger Fahrtbuchungen gemeldet, die sich derzeit im einstelligen Bereich bewegen. Unter anderem aufgrund der gestiegenen Impfverfügbarkeit erfolgen Impf- sowie Fahrtbuchungen zunehmend kurzfristiger und generell auf niedrigerem Niveau.

2. „Müssen die Bürgerinnen und Bürger beim Taxiunternehmen einen Nachweis erbringen, dass sie nicht unter 70 Jahre sind, wenn sie das Impftaxi beanspruchen?“

Ja, es ist mit den Fahrdienstleistern vereinbart, dass der Fahrgast sein Alter vor Fahrtantritt anhand eines persönlichen Dokuments (i.d.R. Personalausweis) dem Fahrpersonal nachweisen soll.

3. „Welches Kostenvolumen ist seit dem 1. Mai 2021 für die Landeshauptstadt Dresden aufgelaufen?“

Für die Monate Mai 2021 und Juni 2021 sind insgesamt Kosten in Höhe von 23.739,13 Euro angefallen. Die Abrechnung für den Monat Juli liegt noch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert

Annekatrin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin